

PRODUKTINFORMATIONSBLATT KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

PIB 10/2016	PIB 04/2017	
<p>Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.</p> <p>Sofern in Folgejahren in Neugeschäftstarifen Leistungsverbesserungen eingeführt werden, gelten diese auch für Ihren Versicherungsvertrag.</p>	<p>Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Kfz-Versicherung. Die Information ist deshalb nicht vollständig. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle unter 1. genannten Unterlagen durch.</p> <p>Sofern in Folgejahren in Neugeschäftstarifen Leistungsverbesserungen eingeführt werden, gelten diese auch für Ihren Versicherungsvertrag.</p>	
<p>1 UM WELCHE ART DER VERSICHERUNG HANDELT ES SICH?</p> <p>Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine Kfz-Versicherung, die folgende kenntlich gemachten Versicherungsarten umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kfz-Haftpflichtversicherung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schutzbriefleistungen <input type="checkbox"/> Verkehrs-Rechtsschutzversicherung <input type="checkbox"/> Fahrerschutz <input type="checkbox"/> Auslandschutz <input type="checkbox"/> Kaskoversicherung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vollkaskoversicherung <input type="checkbox"/> Teilkaskoversicherung <input type="checkbox"/> Kraftfahrt-Unfallversicherung <p>Grundlage Ihrer Kfz-Versicherung sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).</p>	<p>1 WELCHE ART DER VERSICHERUNG BIETEN WIR IHNEN AN? WELCHES SIND DIE GRUNDLAGEN DER VERSICHERUNG?</p> <p>Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung an. Diese umfasst folgende Versicherungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kfz-Haftpflichtversicherung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schutzbriefleistungen <input type="checkbox"/> Verkehrs-Rechtsschutzversicherung <input type="checkbox"/> Fahrerschutz <input type="checkbox"/> Auslandschutz <input type="checkbox"/> Kaskoversicherung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vollkaskoversicherung <input type="checkbox"/> Teilkaskoversicherung <input type="checkbox"/> Kraftfahrt-Unfallversicherung <p>Die Grundlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsantrag, • die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen und • der Versicherungsschein. 	<p style="text-align: center;"><i>Aktualisierung des PIBs gemäß der GDV-empfehlung</i></p>

PIB 10/2016

PIB 04/2017

2 WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE RISIKEN SIND NICHT VERSICHERT?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen. Die Kaskoversicherung ersetzt Schäden, die Ihnen durch die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust Ihres eigenen Fahrzeugs entstehen. Mitversichert sind auch bestimmte Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut sind. Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen sind in der Kaskoversicherung nicht versichert.

- **Teilkaskoversicherung (Fahrzeugteilversicherung)**
Hiermit haben Sie eine Grunddeckung und sind abgesichert bei:
 - Schäden durch Brand oder Explosion
 - Schäden durch Entwendung, Diebstahl, Raub, Unterschlagung und unerlaubten Gebrauch durch fremde Personen
 - Schäden durch Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung
 - Schäden durch Lawinen
 - Schäden durch Zusammenstoß mit Tieren aller Art
 - Glasbruchschäden
 - Schäden durch Tierbiss inkl. Folgeschäden bis 2.000 EUR
 - Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss

- **Vollkaskoversicherung (Fahrzeugvollversicherung)**
Die Vollkaskoversicherung rundet den Schutz aus der Teilkasko ab. Zunächst einmal beinhaltet die Vollkasko die Leistungen der Teilkasko. Darüber hinaus aber auch:
 - Schäden am eigenen Fahrzeug bei Unfall
 - mut- und böswillige Beschädigung durch fremde Personen (Vandalismus)
 Nicht versichert sind Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung beruhen sowie Betriebs-, Brems- und reine Bruchschäden.

Die **Krafftfahrt-Unfallversicherung** tritt ein, wenn Mitfahrer in einem Auto bei einem Unfall zu Schaden kommen, verletzt oder getötet werden – unabhängig davon, wer den Unfall verursacht hat.

Die **Schutzbriefleistungen** bieten europaweit schnelle Hilfe und finanziellen Schutz bei Pannen, Unfällen, Diebstahl und Erkrankungen.

2 WAS IST VERSICHERT UND WAS IST NICHT VERSICHERT?

Die Kfz-Versicherung umfasst die nachfolgenden Versicherungsarten. Ihrem Versicherungsantrag können Sie die von Ihnen gewünschten Versicherungsarten entnehmen.

Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** ist eine Pflichtversicherung. Sie leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Nicht versichert sind eigene Schäden, z. B. an Ihrem Fahrzeug. Einzelheiten entnehmen Sie bitte A.1 AKB und Ihrem Versicherungsantrag.

Die **Teilkasko** ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug. Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm, Überschwemmung und Glasbruch. Nicht versichert sind Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle und Vandalismus. Einzelheiten entnehmen Sie bitte A.2 AKB und Ihrem Versicherungsantrag.

Die **Vollkasko** umfasst die Leistungen der Teilkasko. In der Teilkasko versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm, Überschwemmung und Glasbruch. Darüber hinaus ersetzt die Vollkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle, auch wenn Sie diese selbst verursacht haben. Außerdem sind Schäden durch Vandalismus versichert. Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß. Einzelheiten entnehmen Sie bitte A.2 AKB und Ihrem Versicherungsantrag.

Die **Kfz-Unfallversicherung** leistet für die Fahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod durch Unfall die vereinbarten Geldbeträge. Nicht versichert sind Heilbehandlungskosten und Schmerzengeld. Einzelheiten entnehmen Sie bitte A.3 AKB und Ihrem Versicherungsantrag.

Die **Schutzbriefleistungen** bieten organisatorische und finanzielle Hilfe zum Beispiel bei Panne, Unfall und Diebstahl Ihres Fahrzeugs. Nicht versichert sind Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte A.4 AKB und Ihrem Versicherungsantrag.

Aktualisierung des PIBs gemäß der GDV-empfehlung

PIB 10/2016	PIB 04/2017	
<p>Wenn ein Unfall zum Streitfall wird, schützt die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung vor hohen Prozess- und Anwaltskosten.</p>	<p>Wenn ein Unfall zum Streitfall wird, schützt die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung vor hohen Prozess- und Anwaltskosten. <i>Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung und Ihrem Versicherungsantrag.</i></p>	
<p>Aus dem Fahrerschutz erhält der Fahrer Entschädigungsleistungen für Personenschäden, die durch selbst- bzw. teilverschuldete Unfälle, durch unbekannte Schädiger oder durch Unfälle aufgrund höherer Gewalt entstanden sind.</p>	<p><i>Der Fahrerschutz ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen Unfall beim Lenken des Fahrzeugs, soweit kein Anderer für den Schaden aufkommt. Er ersetzt z.B. Ansprüche auf Verdienstausfall und Hinterbliebenenrente, auch wenn der Unfall selbst verschuldet ist. Der Fahrer wird dabei so entschädigt, als wenn ein Anderer den Unfall verursacht hätte. Einzelheiten entnehmen Sie bitte A.5 AKB und Ihrem Versicherungsantrag.</i></p>	
<p>Der Auslandschutz deckt die Versicherungslücken ab, die durch unverschuldete Unfälle im Ausland entstehen.</p>	<p>Der Auslandschutz deckt die Versicherungslücken ab, die durch unverschuldete Unfälle im Ausland entstehen. <i>Einzelheiten entnehmen Sie bitte A.6 AKB und Ihrem Versicherungsantrag.</i></p>	
<p>Die Kfz-Umweltschadensversicherung stellt Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine unfallartige Störung beim Gebrauch des Fahrzeugs verursacht worden sind.</p>	<p><i>Die Kfz-Umweltschadensversicherung schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz, die zum Beispiel nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte A.1 der ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden und Ihrem Versicherungsantrag.</i></p>	<p><i>Aktualisierung des PIBs gemäß der GDV-empfehlung</i></p>
<p>Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB A.1.1, A.2.1 bis A.2.2, A.3.1, A.4.1, A.5.1 und A.6.1 sowie den Besonderheiten für die Kfz-Umweltschadensversicherung in den einzelnen Abschnitten. Ihrem Versicherungsantrag können Sie weitere Informationen zu den von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten, z. B. zur Versicherungssumme und zu Selbstbehalten, entnehmen.</p>	<p><i>entfällt</i></p>	
<p>3 WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS SIND DIE FOLGEN UNTERBLIEBENER ODER VERSPÄTETER ZAHLUNG? Die Höhe des bzw. der von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der vereinbarten Zahlungsperiode. Die Beiträge beinhalten die gesetzliche Versicherungssteuer in der vom Gesetzgeber jeweils festgelegten Höhe. Beitrag der von Ihnen gewünschten Versicherungsarten gemäß der von Ihnen gewählten Zahlungsperiode:</p>	<p>3 WIE HOCH IST IHR BEITRAG FÜR IHRE VERSICHERUNG UND WANN MÜSSEN SIE IHN ZAHLEN? WAS GESCHIEHT, WENN SIE NICHT ODER VERSPÄTET ZAHLEN?</p>	

PIB 10/2016	PIB 04/2017	
<input type="checkbox"/> Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung _____ EUR (sofern vereinbart inkl. Fahrerschutz) <input type="checkbox"/> Schutzbriefleistungen _____ EUR <input type="checkbox"/> Verkehrs-Rechtsschutzversicherung _____ EUR <input type="checkbox"/> Auslandsschutz _____ EUR <input type="checkbox"/> Kaskoversicherung _____ EUR <input type="checkbox"/> Kraftfahrt-Unfallversicherung _____ EUR Gesamtbeitrag _____ EUR Zahlungsperiode: <input type="checkbox"/> Jährlich <input type="checkbox"/> Halbjährlich <input type="checkbox"/> Vierteljährlich <input type="checkbox"/> Monatlich Jeweils zum _____, _____, _____ und _____. Erstmals zum Versicherungsbeginn: _____ (TT.MM.JJJJ) (Hinweis: Abhängig vom Beginn wird der erste Beitrag ggf. anteilig erhoben) Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben zur Beitragshöhe erst nach Auskunft über Ihren Schadenverlauf dem Versicherungsschein entnehmen können.	<input type="checkbox"/> Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung _____ EUR (sofern vereinbart inkl. Fahrerschutz) <input type="checkbox"/> Schutzbriefleistungen _____ EUR <input type="checkbox"/> Verkehrs-Rechtsschutzversicherung _____ EUR <input type="checkbox"/> Auslandsschutz _____ EUR <input type="checkbox"/> Kaskoversicherung _____ EUR <input type="checkbox"/> Kraftfahrt-Unfallversicherung _____ EUR Gesamtbeitrag _____ EUR Zahlungsperiode: <input type="checkbox"/> Jährlich <input type="checkbox"/> Halbjährlich <input type="checkbox"/> Vierteljährlich <input type="checkbox"/> Monatlich Jeweils zum _____, _____, _____ und _____. Erstmals zum Versicherungsbeginn: _____ (Hinweis: Abhängig vom Beginn wird der erste Beitrag ggf. anteilig erhoben) Laufzeit des Vertrages: bis _____	
Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu finden Sie in den AKB C.1 und C.2.	Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Wenn Sie uns ermächtigt haben, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist. Wenn Sie einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können Sie ohne Versicherungsschutz sein. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt C AKB und Ihrem Versicherungsantrag.	<i>Aktualisierung des PIBs gemäß der GDV-empfehlung</i>
4 WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN? Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vor sätzlich herbeigeführten Schaden. Auch besteht z.B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben oder Kriegsereignisse. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie in den AKB A.1.5, A.2.9, A.3.10, A.4.12, A.5.6 und A.6.8.	4 WELCHE AUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN GELTEN? Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, zum Beispiel, wenn Sie vorsätzlich einen Schaden herbeiführen oder an einem genehmigten Rennen teilnehmen. Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Zu den Ausschlüssen siehe AKB A.1.5, A.2.9, A.3.10, A.4.12, A.5.6 und A.6.8 sowie in A.1.5.10 der ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden.	

PIB 10/2016	PIB 04/2017	
<p>5 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM VERTRAGS-SCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?</p> <p>Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder eine Vertragsstrafe zahlen müssen. Bei vorsätzlich unrichtig gemachten Angaben wird der Beitrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. Bei einer vorsätzlich unterlassenen Anzeige wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. In beiden Fällen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet wird und sofort fällig ist.</p>	<p>5 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEI VERTRAGSAB-SCHLUSS? WELCHE FOLGEN KANN ES HABEN, WENN SIE DIESE PFLICHTEN VERLETZEN?</p> <p>Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben müssen Sie mit Nachteilen rechnen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuberechnung des Beitrags bei unrichtigen Angaben zur SF-Klasse oder Anzahl der Schäden. • Neuberechnung des Beitrags und Vertragsstrafe bei unrichtigen Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung. • Verlust des Versicherungsschutzes bei Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung. 	
<p>6 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VER-TRAGSLAUFZEIT UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VER-LETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?</p> <p>Welche Pflichten Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs haben, ergibt sich aus Abschnitt D der AKB. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis oder einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.</p>	<p>6 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VER-TRAGSLAUFZEIT? WELCHE FOLGEN KANN ES HABEN, WENN SIE DIESE PFLICHTEN VERLETZEN?</p> <p>Welche Pflichten Sie während der Vertragslaufzeit bei Gebrauch des Fahrzeugs haben, ergibt sich aus Abschnitt D AKB. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis fahren und das Fahrzeug nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwenden. Verletzen Sie eine dieser Pflichten, können Sie je nach Schwere Ihres Verschuldens den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.</p>	<p><i>Aktualisierung des PIBs gemäß der GDV-empfehlung</i></p>
<p>7 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?</p> <p>Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E der AKB.</p>	<p>7 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL? WELCHE FOLGEN KANN ES HABEN, WENN SIE DIESE PFLICHTEN VERLETZEN?</p> <p>Welche Pflichten Sie im Schadenfall haben, ergibt sich aus Abschnitt E AKB. Beispielsweise müssen Sie uns jeden Schadenfall innerhalb einer Woche anzeigen. Außerdem müssen Sie alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Verletzen Sie eine dieser Pflichten, können Sie je nach Schwere Ihres Verschuldens den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.</p>	

PIB 10/2016**PIB 04/2017****8 WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem unter Ziffer 3 genannten Zeitpunkt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Einzelheiten hierzu finden Sie unter AKB B.1, B.2, C.1, C.2 sowie im Versicherungsschein.

8 WANN BEGINNT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ UND WANN ENDET ER?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Nennen wir Ihnen die elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB), haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt. In der Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sowie beim Fahrerschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir Ihnen dies ausdrücklich zugesagt haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte B.1 und B.2 AKB sowie Ihrem Versicherungsantrag.

Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen

9 WIE KÖNNEN SIE IHREN VERTRAG BEENDEN?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrags können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt G der AKB.

9 WIE KÖNNEN SIE ODER WIR IHREN VERTRAG BEENDEN?

Unter 8. dieses Produktinformationsblattes haben wir die Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf beschrieben. Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist beispielsweise nach einem Schadenfall möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt G AKB.

Aktualisierung des PIBs gemäß der GDV-empfehlung

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

AKB 10/2016	AKB 04/2017	Anmerkung
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?		
A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen A.1.1 Was ist versichert?		
...		
A.1.2 Wer ist versichert? Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen): a) den Halter des Fahrzeugs, b) den Eigentümer des Fahrzeugs, c) den Fahrer des Fahrzeugs, d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet, e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird, f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist, g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs. Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.	A.1.2 Wer ist versichert? Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen): a) den Halter des Fahrzeugs, b) den Eigentümer des Fahrzeugs, c) den Fahrer des Fahrzeugs, d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet, e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird, f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist, g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs h) berechnete Insassen, soweit für diese nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung) besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt. Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.	<i>Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die berechtigten Insassen</i>
...		
A.4 Schutzbriefleistungen – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)		
...		
A.4.7.3 Mietwagen Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.4.7.1 noch Übernachtung nach A.4.7.2 in Anspruch genommen haben. Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 50 EUR je Tag.	A.4.7.3 Mietwagen <i>Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens für höchstens sieben Tage und bis höchstens 50 EUR je Tag. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</i>	<i>Klarstellende Umformulierung</i>
...		

AKB 10/2016	AKB 04/2017	Anmerkung
<p>A.4.7.6 Versorgung eines Haustiers Können Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.</p>	<p>A.4.7.6 Versorgung eines Haustiers Können Sie nach einer Panne, einem Unfall oder Diebstahl mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.</p>	<p><i>Bereinigung eines Kopierfehlers (vgl. A.4.9.4)</i></p>
<p>...</p> <p>A.4.10.1 Bei Panne und Unfall</p> <p>a) <i>Ersatzteilversand</i> Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.</p> <p>b) <i>Fahrzeugtransport</i> Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. <p>c) <i>Mietwagen</i> Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 500 EUR.</p> <p>d) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p>	<p>A.4.10.1 Bei Panne und Unfall</p> <p>a) <i>Ersatzteilversand</i> Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.</p> <p>b) <i>Fahrzeugtransport</i> Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. <p>c) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 EUR. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.</p> <p>d) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p>	<p><i>Klarstellende Umformulierung</i></p>

AKB 10/2016	AKB 04/2017	Anmerkung
<p>A.4.10.2 Bei Fahrzeugdiebstahl</p> <p>a) <i>Fahrzeugunterstellung</i> Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und • bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen. <p>b) <i>Mietwagen</i> Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 500 EUR.</p> <p>c) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p>	<p>A.4.10.2 Bei Fahrzeugdiebstahl</p> <p>a) <i>Fahrzeugunterstellung</i> Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und • bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen. <p>b) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.7.1 oder Übernachtung nach A.4.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 EUR. Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.</p> <p>c) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p> <p>Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Klarstellende Umformulierung</i></p> <p><i>Klarstellende Ergänzung</i></p>
...		

AKB 10/2016	AKB 04/2017	Anmerkung
E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung		
...		
<p>E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p>	<p>E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach Absatz 1 hat bei Verletzung einer bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.</p> <p>Diese Hinweispflicht besteht jedoch nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang unserer Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunfts- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder • bei Verletzung der Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht, E.1.1.3). 	<p><i>Ergänzung aufgrund eines aktuellen BGH-Urteils</i></p>

AKB 10/2016	AKB 04/2017	Anmerkung
I Schadenfreiheitsrabatt-System		
...		
<p>I.2.3.1 Sonderersteinstuftung in SF 2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Klein- bzw. Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeugs (Wohnmobil) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 2 eingestuft:</p> <p>a) <i>verbesserte Zweitfahrzeugregelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Für Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter, Firmeninhaber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. Beide Fahrzeuge sind nicht als Betriebsausgabe anerkannt bzw. werden überwiegend privat genutzt. <p>b) <i>verbesserte Partnerregelung (Ehegattenregelung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. Das Zweitfahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. Beide Fahrzeuge sind nicht als Betriebsausgabe anerkannt bzw. werden überwiegend privat genutzt. 	<p>I.2.3.1 Sonderersteinstuftung in SF 2 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Klein- bzw. Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeugs (Wohnmobil) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 2 eingestuft:</p> <p>a) <i>verbesserte Zweitfahrzeugregelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Für Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter, Firmeninhaber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. <p>b) <i>verbesserte Partnerregelung (Ehegattenregelung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. Das Zweitfahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber; Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. 	<p><i>Durch die geänderte Regelung ist diese SF-Einstufung auch auf Selbstständige/Freiberufler in der Tarifart 1003 anwendbar.</i></p> <p><i>Durch die geänderte Regelung ist diese SF-Einstufung auch auf Selbstständige/Freiberufler in der Tarifart 1003 anwendbar.</i></p>
<p>c) <i>verbesserte Fahranfängerregelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. Das zu versichernde Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. Beide Fahrzeuge sind nicht als Betriebsausgabe anerkannt bzw. werden überwiegend privat genutzt. 	<p>d) <i>verbesserte Fahranfängerregelung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug (Wohnmobil) zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft. Das zu versichernde Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen. Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert. 	<p><i>Durch die geänderte Regelung ist diese SF-Einstufung auch auf Selbstständige/Freiberufler in der Tarifart 1003 anwendbar.</i></p>

AKB 10/2016	AKB 04/2017	Anmerkung
<p>1.2.3.2 Sonderersteinstufung in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug - Zweitfahrzeugregelung für Alleinnutzer Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Zweitfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie das Erstfahrzeug eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Sie ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft. • Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf Sie zugelassen. • Beide Fahrzeuge sind nicht als Betriebsausgabe anerkannt bzw. werden überwiegend privat genutzt. • Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt. 	<p>1.2.3.2 Sonderersteinstufung in dieselbe SF-Klasse wie das Erstfahrzeug - Zweitfahrzeugregelung für Alleinnutzer Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil) als Zweitfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie das Erstfahrzeug eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Sie ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft. • Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf Sie zugelassen. • Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt. • Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.. 	<p><i>Durch die geänderte Regelung ist diese SF-Einstufung auch auf Selbstständige/Freiberufler in der Tarifart 1003 anwendbar.</i></p>

ANHANG**Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System****1. Pkw****1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen****(SF-Klassen) und Beitragssätze**

in SF-Klasse (in Schadenklassen S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 35	20	20
SF 34	21	21
SF 33	21	22
SF 32	22	22
SF 31	22	22
SF 30	22	23
SF 29	23	23
SF 28	23	23
SF 27	23	24
SF 26	24	24
SF 25	24	25
SF 24	25	25
SF 23	25	26
SF 22	26	26
SF 21	26	27
SF 20	27	27
SF 19	27	28
SF 18	28	28
SF 17	29	29
SF 16	30	30
SF 15	30	31
SF 14	31	31
SF 13	32	32
SF 12	33	33
SF 11	35	34
SF 10	36	35
SF 9	37	37
SF 8	39	38
SF 7	41	40
SF 6	43	41
SF 5	45	43
SF 4	48	45
SF 3	51	47
SF 2	55	50
SF 1	60	53
SF 1/2	75	57
S	90	-
0	110	60
	160	85

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**1. Pkw****1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen****(SF-Klassen) und Beitragssätze**

in SF-Klasse (in Schadenklassen S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 35	18	18
SF 34	20	20
SF 33	21	20
SF 32	21	20
SF 31	21	21
SF 30	22	21
SF 29	22	21
SF 28	22	22
SF 27	23	22
SF 26	23	22
SF 25	24	23
SF 24	24	23
SF 23	25	24
SF 22	25	24
SF 21	26	25
SF 20	26	25
SF 19	27	26
SF 18	28	26
SF 17	28	27
SF 16	29	27
SF 15	30	28
SF 14	31	29
SF 13	32	30
SF 12	33	30
SF 11	34	31
SF 10	35	32
SF 9	37	33
SF 8	39	34
SF 7	40	35
SF 6	42	36
SF 5	45	38
SF 4	48	39
SF 3	51	40
SF 2	54	42
SF 1	59	44
SF 1/2	70	49
S	90	-
0	105	54
	150	85

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

Anpassung der Beitragssätze auf Basis der aktuellen GDV-Studien

AKB 10/2016

1.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkasko-
versicherung (VK)

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 35	SF 20	SF 26	SF 8	SF 16	SF 2	SF 8
SF 34	SF 17	SF 22	SF 7	SF 12	SF 1	SF 6
SF 33	SF 16	SF 21	SF 7	SF 12	SF 1	SF 6
SF 32	SF 16	SF 20	SF 6	SF 12	SF 1	SF 6
SF 31	SF 15	SF 20	SF 6	SF 11	SF 1	SF 5
SF 30	SF 15	SF 19	SF 6	SF 11	SF 1	SF 5
SF 29	SF 14	SF 18	SF 6	SF 10	SF 1	SF 4
SF 28	SF 14	SF 18	SF 5	SF 10	SF 1/2	SF 4
SF 27	SF 13	SF 17	SF 5	SF 9	SF 1/2	SF 4
SF 26	SF 13	SF 16	SF 5	SF 9	SF 1/2	SF 4
SF 25	SF 12	SF 16	SF 4	SF 8	SF 1/2	SF 3
SF 24	SF 12	SF 15	SF 4	SF 8	SF 1/2	SF 3
SF 23	SF 11	SF 14	SF 4	SF 7	SF 1/2	SF 2
SF 22	SF 11	SF 14	SF 4	SF 7	SF 1/2	SF 2
SF 21	SF 10	SF 13	SF 3	SF 6	SF 1/2	SF 1
SF 20	SF 10	SF 12	SF 3	SF 6	SF 1/2	SF 1
SF 19	SF 9	SF 12	SF 3	SF 5	SF 1/2	SF 1
SF 18	SF 9	SF 11	SF 2	SF 5	0	SF 1
SF 17	SF 8	SF 10	SF 2	SF 5	0	SF 1
SF 16	SF 8	SF 10	SF 2	SF 4	0	SF 1/2
SF 15	SF 7	SF 9	SF 1	SF 4	0	SF 1/2
SF 14	SF 6	SF 8	SF 1	SF 3	0	0
SF 13	SF 6	SF 7	SF 1	SF 3	0	0
SF 12	SF 5	SF 7	SF 1	SF 2	0	M
SF 11	SF 5	SF 6	SF 1	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF 5	SF 1/2	SF 1	M	M
SF 9	SF 3	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 6	SF 2	SF 2	S	0	M	M
SF 5	SF 1	SF 2	S	0	M	M
SF 4	SF 1	SF 1	0	0	M	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	0	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	0	M	M	M
SF 1	0	0	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M	M	M
S	M	-	M	-	M	-
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

AKB 04/2017

1.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkasko-
versicherung (VK)

von Schaden-/SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 35	SF 23	SF 28	SF 9	SF 15	SF 2	SF 7
SF 34	SF 17	SF 23	SF 6	SF 11	SF 1	SF 5
SF 33	SF 16	SF 22	SF 6	SF 11	SF 1	SF 5
SF 32	SF 16	SF 21	SF 6	SF 10	SF 1	SF 5
SF 31	SF 15	SF 21	SF 5	SF 10	SF 1	SF 4
SF 30	SF 15	SF 20	SF 5	SF 9	SF 1	SF 4
SF 29	SF 14	SF 19	SF 5	SF 9	SF 1	SF 3
SF 28	SF 14	SF 18	SF 5	SF 8	SF 1/2	SF 3
SF 27	SF 13	SF 18	SF 4	SF 8	SF 1/2	SF 3
SF 26	SF 13	SF 17	SF 4	SF 7	SF 1/2	SF 3
SF 25	SF 12	SF 16	SF 4	SF 7	SF 1/2	SF 2
SF 24	SF 12	SF 15	SF 3	SF 6	SF 1/2	SF 2
SF 23	SF 11	SF 15	SF 3	SF 5	SF 1/2	SF 1
SF 22	SF 11	SF 14	SF 3	SF 5	SF 1/2	SF 1
SF 21	SF 10	SF 13	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 20	SF 10	SF 12	SF 2	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 19	SF 9	SF 12	SF 2	SF 3	SF 1/2	SF 1/2
SF 18	SF 9	SF 11	SF 2	SF 3	0	SF 1/2
SF 17	SF 8	SF 10	SF 1	SF 2	0	SF 1/2
SF 16	SF 7	SF 9	SF 1	SF 2	0	0
SF 15	SF 7	SF 9	SF 1	SF 1	0	0
SF 14	SF 6	SF 8	SF 1	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 7	SF 1	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 6	SF 1/2	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 5	SF 6	SF 1/2	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 4	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 7	SF 2	SF 2	S	0	M	M
SF 6	SF 2	SF 2	S	0	M	M
SF 5	SF 1	SF 1	0	0	M	M
SF 4	SF 1	SF 1	0	0	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	0	0	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	0	M	M	M
SF 1	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1/2	0	0	M	M	M	M
S	M	-	M	-	M	-
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Anmerkung

Anpassung der Rückstufung auf Basis der aktuellen GDV-Studien

AKB 10/2016

2. Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

in SF-Klasse (in Schadenklassen S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	21	24
SF 18	21	25
SF 17	21	25
SF 16	22	26
SF 15	22	26
SF 14	23	27
SF 13	23	28
SF 12	24	29
SF 11	25	30
SF 10	25	31
SF 9	26	32
SF 8	27	33
SF 7	29	35
SF 6	31	37
SF 5	33	40
SF 4	35	43
SF 3	39	47
SF 2	41	50
SF 1	50	60
SF 1/2	65	85
0	100	110
M	140	130

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

AKB 04/2017

2. Krafträder, **Leichtkrafträder/-roller**, Trikes und Quads

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

in SF-Klasse (in Schadenklassen S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	21	20
SF 18	21	20
SF 17	21	21
SF 16	22	21
SF 15	22	21
SF 14	23	22
SF 13	23	22
SF 12	24	23
SF 11	24	23
SF 10	25	24
SF 9	26	25
SF 8	27	26
SF 7	28	27
SF 6	30	28
SF 5	31	29
SF 4	34	31
SF 3	36	33
SF 2	40	36
SF 1	45	40
SF 1/2	65	60
0	90	75
M	130	100

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

Anmerkung

Vereinheitlichung der SF-/Rückstufungstabellen für Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder/-roller

Anpassung der Beitragssätze auf Basis der aktuellen GDV-Studien

AKB 10/2016

**2.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkasko-
versicherung (VK)**

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 3	SF 13	SF 1/2	SF 5	M	M
SF 19	SF 3	SF 8	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 18	SF 3	SF 7	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 17	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 16	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 15	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 14	SF 2	SF 5	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 13	SF 2	SF 5	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 12	SF 2	SF 5	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 11	SF 1	SF 4	0	SF 1	M	M
SF 10	SF 1	SF 4	0	SF 1	M	M
SF 9	SF 1	SF 3	0	SF 1	M	M
SF 8	SF 1	SF 3	0	SF 1	M	M
SF 7	SF 1	SF 2	0	SF 1	M	M
SF 6	SF 1	SF 2	0	SF 1	M	M
SF 5	SF 1/2	SF 2	M	SF 1	M	M
SF 4	SF 1/2	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 1	0	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3. Leichtkrafträder
**3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen
(SF-Klassen) und Beitragssätze**

in SF-Klasse (in Schadenklassen S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 3	30	45
SF 2	35	45
SF 1	40	50
SF 1/2	70	70
0	100	100

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

AKB 04/2017

**2.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkasko-
versicherung (VK)**

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 2	SF 9	SF 1/2	SF 4	M	M
SF 19	SF 2	SF 8	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 18	SF 2	SF 8	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 17	SF 2	SF 8	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 16	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 15	SF 1	SF 7	0	SF 2	M	M
SF 14	SF 1	SF 7	0	SF 2	M	M
SF 13	SF 1	SF 6	0	SF 2	M	M
SF 12	SF 1	SF 6	0	SF 2	M	M
SF 11	SF 1	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 10	SF 1	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 9	SF 1	SF 4	0	SF 1	M	M
SF 8	SF 1	SF 4	0	SF 1	M	M
SF 7	SF 1/2	SF 3	M	SF 1	M	M
SF 6	SF 1/2	SF 3	M	SF 1	M	M
SF 5	SF 1/2	SF 2	M	SF 1	M	M
SF 4	SF 1/2	SF 2	M	SF 1	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 1	0	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

entfällt

Anmerkung

*Vereinheitlichung der SF-/Rückstufungstabellen für Krafträder,
Trikes, Quads und Leichtkrafträder/-roller*
*Anpassung der Rückstufung auf Basis der aktuellen GDV-
Studien*
Vereinheitlichung mit Krafträdern, Trikes und Quads

**3.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkasko-
versicherung (VK)**

von Schaden/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 3	0	SF 2	0	SF 1	0	0
SF 2	0	SF 1	0	SF 1/2	0	0
SF 1	0	SF 1/2	0	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

entfällt

Vereinheitlichung mit Krafträdern, Trikes und Quads

...

**6. Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen
(SF-Klassen) und Beitragssätze**

in SF-Klasse (in Schadenklassen S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	25	25
SF 19	25	26
SF 18	25	27
SF 17	26	28
SF 16	26	29
SF 15	27	30
SF 14	27	30
SF 13	27	31
SF 12	28	31
SF 11	29	32
SF 10	29	32
SF 9	30	32
SF 8	31	32
SF 7	32	32
SF 6	33	33
SF 5	34	33
SF 4	36	34
SF 3	37	34
SF 2	39	34
SF 1	42	37
SF 1/2	45	38
0	70	50
M	150	60

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

**6. Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen
(SF-Klassen) und Beitragssätze**

in SF-Klasse (in Schadenklassen S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	20	20
SF 18	21	21
SF 17	21	21
SF 16	22	21
SF 15	23	22
SF 14	23	22
SF 13	24	22
SF 12	25	23
SF 11	25	23
SF 10	26	24
SF 9	27	24
SF 8	28	25
SF 7	29	25
SF 6	30	26
SF 5	32	26
SF 4	33	27
SF 3	35	27
SF 2	36	28
SF 1	40	28
SF 1/2	45	30
0	55	40
M	110	60

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

Anpassung der Beitragssätze auf Basis der aktuellen GDV-Studien

AKB 10/2016

AKB 04/2017

Anmerkung

**6.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkasko-
versicherung (VK)**

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 1/2	SF 7	0	0	M	M
SF 19	SF 1/2	SF 6	0	0	M	M
SF 18	SF 1/2	SF 6	0	0	M	M
SF 17	SF 1/2	SF 5	0	0	M	M
SF 16	SF 1/2	SF 1	0	0	M	M
SF 15	SF 1/2	SF 1	0	0	M	M
SF 14	SF 1/2	SF 1/2	0	0	M	M
SF 13	SF 1/2	SF 1/2	0	0	M	M
SF 12	SF 1/2	SF 1/2	0	0	M	M
SF 11	SF 1/2	0	0	M	M	M
SF 10	SF 1/2	0	0	M	M	M
SF 9	0	0	M	M	M	M
SF 8	0	0	M	M	M	M
SF 7	0	0	M	M	M	M
SF 6	0	0	M	M	M	M
SF 5	0	0	M	M	M	M
SF 4	0	0	M	M	M	M
SF 3	0	0	M	M	M	M
SF 2	0	0	M	M	M	M
SF 1	0	0	M	M	M	M
SF 1/2	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

**6.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkasko-
versicherung (VK)**

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 u.mehr Sch.	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 1	SF 11	0	SF 4	M	M
SF 19	SF 1	SF 10	0	SF 3	M	M
SF 18	SF 1	SF 10	0	SF 3	M	M
SF 17	SF 1/2	SF 9	0	SF 2	M	M
SF 16	SF 1/2	SF 8	0	SF 1	M	M
SF 15	SF 1/2	SF 7	0	SF 1	M	M
SF 14	SF 1/2	SF 6	0	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 1/2	SF 5	0	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 1/2	SF 4	0	SF 1/2	M	M
SF 11	0	SF 4	0	SF 1/2	M	M
SF 10	0	SF 3	0	SF 1/2	M	M
SF 9	0	SF 2	M	SF 1/2	M	M
SF 8	0	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 7	0	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 6	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 5	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 4	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 3	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 2	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 1	0	0	M	M	M	M
SF 1/2	0	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

*Anpassung der Rückstufung auf Basis der aktuellen GDV-
Studien*

ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATION RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

gemäß § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

AVI 10/2016	AVI 04/2017	Anmerkung
<p>...</p> <p>3 LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT DES VERSICHERERS Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG Sitz und Registergericht: Mannheim HRB 179 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Armin Zitzmann Vorstand: Michael Diener (Sprecher), Ralf Beißer Anschrift: Augustaanlage 25, 68165 Mannheim, Telefon: 0621/42040, Telefax: 0621/4204650</p>	<p>3 LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT DES VERSICHERERS Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG Sitz und Registergericht: Mannheim HRB 179 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Peter Meier Vorstand: Ralf Beißer (Sprecher), Michael Diener Anschrift: Augustaanlage 25, 68165 Mannheim, Telefon: 0621/42040, Telefax: 0621/4204650</p>	

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (NRV 2011 PLUS)

Stand 01.10.2011

BB Verkehrs-RS 10/2016	BB Verkehrs-RS 04/2017	Anmerkungen
<p>...</p> <p>§ 2 Leistungsarten Der Versicherungsschutz umfasst in Verkehrssachen: a) ...</p>	<p>§ 2 Leistungsarten Der Versicherungsschutz umfasst in Verkehrssachen: a) ...</p>	
	<p>h) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten aa) für den Anschluss des Versicherungsnehmers an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn der Versicherungsnehmer durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. (1) 1. bis 4. der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist, bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für den Versicherungsnehmer gemäß § 406g Strafprozessordnung, wenn dieser durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist, cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat, dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist.</p>	<p>Erweiterung um Opfer-Rechtsschutz</p>
<p>...</p> <p>§ 16 Verkehrs-Rechtsschutz (1) ... (2) Der Versicherungsschutz in Verkehrssachen umfasst nach § 2: a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a), b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 b), c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 c), d) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 d), e) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 e), f) Straf-Rechtsschutz § 2 f), g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 g).</p>	<p>§ 16 Verkehrs-Rechtsschutz (1) ... (2) Der Versicherungsschutz in Verkehrssachen umfasst nach § 2: a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a), b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 b), c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 c), d) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 d), e) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 e), f) Straf-Rechtsschutz § 2 f), g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 g), h) Opfer-Rechtsschutz § 2 h).</p>	<p>Erweiterung um Opfer-Rechtsschutz</p>
<p>...</p>		